

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. Oktober 2006

Nummer 24

INHALT

Tag		Seite
12. 10. 2006	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes 21040 01	444
19. 9. 2006	Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen 21141 (neu), 21141 01 06	451
8. 10. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrats der Niedersächsischen Börse zu Han- nover und der Warenterminbörse Hannover 41710	452

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes

Vom 12. Oktober 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5 sowie § 35 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5 sowie § 35 Abs. 2)“ ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Mehrere Wohnungen

(1) Bewohnt eine Person mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen ihre Hauptwohnung.

(2) ¹Hauptwohnung ist die durch die Person vorwiegend benutzte Wohnung. ²Hauptwohnung einer verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner. ³Hauptwohnung einer minderjährigen Person ist die Hauptwohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, so ist Hauptwohnung die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten, die von der minderjährigen Person vorwiegend benutzt wird. ⁴Auf Antrag einer meldepflichtigen Person, die in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ihre Hauptwohnung. ⁵In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. ⁶Kann nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, welche Wohnung die Hauptwohnung einer verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Person ist, so ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung der Person.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Die meldepflichtige Person kann sich anmelden und abmelden, indem sie

1. einen von der Meldebehörde bereitgehaltenen Meldeschein ausfüllt, unterschreibt und der Meldebehörde zuleitet oder

2. bei der Meldebehörde persönlich erscheint und die angeforderten Angaben macht, wenn das Melderegister automatisiert geführt wird.

(2) ¹Die meldepflichtige Person kann sich auch elektronisch anmelden, wenn die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet hat. ²Die meldepflichtige Person hat dazu ein von der Meldebehörde elektronisch zur Verfügung gestelltes Meldeformular auszufüllen und unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an die Meldebehörde zu übermitteln.

(3) Eröffnet die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang, so hat sie sicherzustellen, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit einschließlich der Verschlüsselung der Datenübertragung getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der übermittelten Daten gewährleisten.

(4) ¹Die meldepflichtige Person kann zur Anmeldung einen vorausgefüllten Meldeschein verwenden, wenn die beteiligten Meldebehörden nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sind, diesen zur Verfügung zu stellen. ²Zum Erhalt eines vorausgefüllten Meldescheins gibt die meldepflichtige Person ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihren Geburtsort sowie die letzte Wohnanschrift bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde an. ³Diese fordert unter elektronischer Übermittlung der Daten nach Satz 2 bei der für die bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde die Daten nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 an. ⁴Diese ist verpflichtet, die angeforderten Daten unverzüglich elektronisch zu übermitteln. ⁵Die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde stellt diese Daten der meldepflichtigen Person in Form eines vorausgefüllten Meldescheins zur Verfügung. ⁶Die meldepflichtige Person hat die Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen und fehlende Angaben zu ergänzen. ⁷Anschließend hat sie den vorausgefüllten Meldeschein der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde unterschrieben zuzuleiten oder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz elektronisch zu übermitteln.

(5) Zieht eine meldepflichtige Person aus Niedersachsen weg und fordert die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde zur Erstellung eines vorausgefüllten Meldescheins die § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 entsprechenden Daten an, so gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(6) ¹Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft, die gleichzeitig eine gemeinsame Wohnung beziehen, können sich durch eine der meldepflichtigen Personen in den Verfahren nach Absatz 1, 2 oder 4 gemeinsam anmelden, wenn sie auch die bisherige Wohnung gemeinsam bewohnt haben. ²Die meldepflichtige Person, die die Anmeldung vornimmt, muss versichern, zur Weitergabe und bei Verwendung eines vorausgefüllten Meldescheins auch zum Empfang und zur Kenntnisnahme der Daten der übrigen meldepflichtigen Personen berechtigt zu sein. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Abmeldung bei gemeinsamem Auszug entsprechend.

(7) ¹Die Meldebehörde erteilt der meldepflichtigen Person oder im Fall des Absatzes 6 derjenigen Person, die die Anmeldung vorgenommen hat, unmittelbar nach der Erfüllung der Meldepflicht schriftlich oder in elektroni-

scher Form eine Meldebestätigung. ²In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erhält die meldepflichtige Person einen Ausdruck der über sie erhobenen Daten.

(8) Die Anmeldung, die Abmeldung und die Erteilung einer Meldebestätigung sind kostenfrei.

(9) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Form und die Ausgestaltung des Verfahrens der Anmeldung nach den Absätzen 2 bis 7 zu treffen.“

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Anmeldung oder der Anzeige nach § 13 Abs. 2 dürfen von der meldepflichtigen Person die in § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18, Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 10 und Abs. 3 Nr. 2 genannten Daten und bei der Abmeldung die in § 22 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 und 10 bis 14 genannten Daten erhoben werden.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Wohnungsgeberin und Wohnungsgeber

(1) Die Meldebehörde hat der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer Wohnung und, wenn sie oder er nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der für die Wohnung gemeldeten Personen zu erteilen, wenn hierfür ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Wohnung und, wenn sie oder er nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber haben der Meldebehörde auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, wer in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat.

(3) Die Schiffseignerin oder der Schiffseigner und die Reederin oder der Reeder der in § 14 genannten Schiffe haben der Meldebehörde auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, wer auf dem Schiff wohnt oder gewohnt hat.“

7. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. ²§ 9 Abs. 2 sowie die §§ 10 und 13 Abs. 1 gelten entsprechend. ³Die An- und Abmeldung nach § 10 Abs. 1 kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei einer Dienststelle der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die nach Satz 1 zuständige Meldebehörde erfolgen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Reederin oder der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat die Schiffsbesatzung auf amtlich eingeführtem Formblatt bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden und nach Beendigung abzumelden. ²§ 10 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 gilt entsprechend. ³Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz der Reederin oder des Reeders. ⁴Die zu meldenden Personen haben der Reederin oder dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

9. In § 15 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Dienstlich bereitgestellte Unterkünfte

Abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 wird eine Meldepflicht nicht begründet, wenn

1. eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen, oder aus einer solchen Unterkunft auszieht, und
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei und der Landespolizei, die für eine Wohnung im Inland gemeldet sind, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen oder aus einer solchen ausziehen.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vorübergehender Aufenthalt

Abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 wird eine Meldepflicht nicht begründet, wenn

1. eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine weitere Wohnung für nicht länger als sechs Monate bezieht,
2. eine Person, die sonst im Ausland wohnt und nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Wohnung für nicht länger als zwei Monate bezieht und
3. eine richterliche Entscheidung über eine Freiheitsentziehung vollzogen wird, solange die betroffene Person für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist und der Aufenthalt nicht länger als sechs Monate dauert.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 wird eine Meldepflicht nicht begründet, wenn

1. eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, sich nicht länger als sechs Monate in einer Beherbergungsstätte aufhält, die der gewerblichen oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dient, und
2. eine Person, die nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, sich nicht länger als zwei Monate in einer Beherbergungsstätte nach Nummer 1 aufhält.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehemann“ die Worte „sowie die eine Lebenspartnerschaft führenden Personen“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Hält sich eine Person, die sich nach Satz 1 angemeldet hat, innerhalb von zwei Jahren erneut in derselben Beherbergungsstätte auf und liegt der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein noch vor, so reicht es aus, wenn die Person einen seitens der Beherbergungsstätte mit den Angaben nach § 19 Abs. 2 versehenen besonderen Meldeschein unterschreibt.“

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Dies gilt nicht für die mitreisende Ehefrau oder den mitreisenden Ehemann, die mitreisende Lebenspartnerin oder den mitreisenden Lebenspartner, mitreisende minderjährige Kinder und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Reiseesellschaften.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 bb) Satz 2 wird gestrichen.
13. Dem § 19 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Mit Einverständnis des Gastes darf der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein bis zu zwei Jahre nach dem Tag der Abreise aufbewahrt werden.“
14. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 5 wird der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.
 bb) Nummer 8 wird gestrichen.
 cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Vertreter“ das Komma und die Worte „Eltern von Kindern nach Nummer 16“ gestrichen.
 dd) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
 „12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“.
 ee) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
 „14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung und bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.
 ff) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Ehemann“ die Worte „oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.
 gg) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
 „16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),“.
 hh) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Worte „und Seriennummer“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 Im einleitenden Satzteil werden das Wort „Für“ durch das Wort „für“ sowie die Worte „den Kammerversammlungen der Landwirtschaftskammern“ durch die Worte „der Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen“ ersetzt
 und in Buchstabe b werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
 bb) In Nummer 6 werden die Worte „des Suchdienstes“ durch die Worte „der Suchdienste“ ersetzt, die Worte „in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Nummern 7 bis 10 angefügt:
 „7. für waffenrechtliche Verfahren:
 die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
 8. für sprengstoffrechtliche Verfahren:
 die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
 9. für die eindeutige Identifizierung der Einwohnerin oder des Einwohners in Besteuerungsverfahren:
 die Identifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung,
 10. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten:
 steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern).“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 6, Abs. 3 Nrn. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5, 7 und 8 sowie Abs. 3 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 bb) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 10“ sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. Daten nach § 22 Abs. 2 Nr. 6 unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste.“
 b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 und 12 bis 19, Abs. 2 Nrn. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 und 12 bis 19 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 9“ ersetzt.
17. § 27 erhält folgende Fassung:
 „§ 27
 Auskunft an Betroffene, Meldebescheinigung
 (1) Die Meldebehörde hat der betroffenen Person auf Antrag kostenfrei Auskunft über
 1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten und Hinweise einschließlich deren Herkunft,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
 3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen
 zu erteilen.
 (2) ¹Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn die

Meldebehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat. ²Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags auf Auskunft ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. ³§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Form und die Ausgestaltung des Verfahrens der Auskunft an die betroffene Person durch Datenübermittlung über das Internet zu treffen.

(3) Die Meldebehörde erteilt der betroffenen Person auf Antrag eine gebührenpflichtige Meldebescheinigung über die zur Person gespeicherten Daten und Hinweise.

(4) Eine Auskunft und eine Meldebescheinigung werden nicht erteilt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Eine Auskunft und eine Meldebescheinigung werden ferner nicht erteilt,

1. soweit der betroffenen Person in den Fällen der Annahme als Kind die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf und
2. in den Fällen der Anbahnung einer Annahme als Kind nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Meldebescheinigung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, so ist sie insoweit nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(7) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Erteilung einer Meldebescheinigung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ²In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(8) ¹Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist auf ihr Verlangen die Auskunft der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ²Die Mitteilung an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

18. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) ¹Im Fall einer Anmeldung hat die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde die bisher zuständige

Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden hiervon durch Übermittlung der in § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 genannten Daten zu unterrichten (Rückmeldung). ²Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für die letzte Wohnung der Person im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten.

(2) ¹Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung durch Datenübertragung zu übermitteln. ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die bisher zuständige Meldebehörde hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde innerhalb einer Woche über die in § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 9 genannten Daten sowie über Abweichungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben zu unterrichten.

(4) Werden die in § 22 Abs. 1 oder die in § 22 Abs. 2 Nrn. 1, 7 und 8 genannten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen der gemeldeten Person zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(5) ¹Besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunftssperre oder ist eine Auskunft nach § 35 Abs. 3 unzulässig, so hat die Meldebehörde unverzüglich die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen der Person zuständigen Meldebehörden hierüber zu unterrichten. ²Dies gilt auch im Fall der Aufhebung einer Auskunftssperre.

(6) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Ausgestaltung des Verfahrens der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden zu treffen.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen und Künstlernamen,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten,
11. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung und bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Übermittlungssperren und
13. Sterbetag und Sterbeort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. ²Die Meldebehörde darf die in Satz 1 genannten Daten an

1. Behörden und öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. Behörden und öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist. ³Den in Absatz 4 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde unter der Voraussetzung des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus die Daten nach § 22 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. ⁴Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Die Daten dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern und durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn

1. an der Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht,
2. eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 nicht besteht und
3. eine Auskunftserteilung nicht nach § 35 Abs. 3 unzulässig ist.

²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Form und die Ausgestaltung des Verfahrens der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zu treffen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalbundesanwalt oder den Verfassungsschutzbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Polizeidienststellen der Länder um Übermittlung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten und Hinweise ersucht, so findet Absatz 2 keine Anwendung; die Prüfung nach § 4 entfällt. ²Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. ³Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.“

- d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, auch im Wege automatisierter Abrufverfahren, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.“

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Empfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind. ²Für andere Zwecke dürfen sie nur verarbeitet werden, wenn auch hierfür die Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen. ³Besteht eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 oder ist eine Auskunftserteilung nach § 35 Abs. 3 unzulässig, so ist

eine Verarbeitung der Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen ausgeschlossen werden kann.“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Nebewohnung“ ein Komma und die Worte „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland“ eingefügt.

- cc) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft.“

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 a Satz 1 gelten entsprechend.“

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „den Suchdienst“ durch die Wörter „die Suchdienste“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben“ werden durch die Worte „den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 10 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 a Satz 1 gelten entsprechend.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnungsermächtigung für regelmäßige Datenübermittlungen“.

b) In Satz 1 werden das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ und die Worte „den Suchdienst“ durch die Worte „die Suchdienste auch durch Datenübertragung“ ersetzt.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 angefügt:

„³Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern und durch Datenübertragung, auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet, erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. die antragstellende Person die betroffene Person mit Vor- und Familiennamen sowie mit mindestens zwei weiteren der in § 22 Abs. 1 genannten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist.

⁴§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Ein automatisierter Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen

hat. ⁶Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde die Betroffenen bei der Anmeldung sowie spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 und im Folgenden erneut einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. ⁷Die Meldebehörde hat die ihr überlassenen Datenträger nach der Auskunftserteilung unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die ihr übermittelten Daten zu löschen.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Wird die Möglichkeit, eine Auskunft aus dem Melderegister über das Internet zu erhalten, eröffnet, so ist dies öffentlich bekannt zu machen.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Form und die Ausgestaltung des Verfahrens der einfachen Melderegisterauskunft nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und sein Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit eine Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat, darf ihr zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten einer einzelnen bestimmten Einwohnerin oder eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzliche Vertreter,
8. Sterbetag und -ort,
9. Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.“

- bb) In Satz 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift)“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

24. § 34 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „unter Bezeichnung des Rufnamens,“ gestrichen.
- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“.
- c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Worte „oder eine Lebenspartnerschaft führend“ eingefügt.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter erwachsen kann, so hat die Meldebehörde eine Auskunftssperre ins Melderegister einzutragen. ²Eine Melderegisterauskunft ist in diesem Fall unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann, weil das der Meldebehörde vorliegende Auskunftersuchen in keinem denkbaren Zusammenhang mit dem der Auskunftssperre zugrunde liegenden Sachverhalt steht. ³Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres; sie ist um jeweils zwei Jahre zu verlängern, wenn bei Fristablauf weiterhin Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen.

(3) Eine Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit in den Fällen der Annahme als Kind sowie der Änderung des Vornamens aufgrund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf und
2. in den Fällen der Anbahnung einer Annahme als Kind nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 28 Abs. 4“ wird durch die Verweisung „§ 28 Abs. 5“ ersetzt.

26. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3, § 14 Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1, 2 oder 3, § 14 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

- bb) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 13 Abs. 1 auf Verlangen der Meldebehörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht persönlich erscheint,“.

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- dd) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.

27. Im Sechsten Abschnitt wird nach der Überschrift „Übergangs- und Schlussvorschriften“ der folgende neue § 39 eingefügt:

„§ 39

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 1 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, wenn bei den beteiligten Meldebehörden die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen.“

Artikel 2

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Meldegesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Oktober 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

V e r o r d n u n g
über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
zu Quotenklassen

Vom 19. September 2006

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644) wird verordnet:

§ 1

Den in § 12 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 13. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 229) festgelegten Quotenklassen werden ab 1. Januar 2005 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 5: der Landkreis Leer,
2. der Quotenklasse 6: die Landkreise Ammerland, Emsland und Gifhorn,
3. der Quotenklasse 7: die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Diepholz, Friesland, Grafschaft Bentheim, Norderheim, Oldenburg und Rotenburg (Wümme),
4. der Quotenklasse 8: die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Holzminden, Osnabrück, Osterholz, Soltau-Fallingb., Verden, Wittmund und Wolfenbüttel,
5. der Quotenklasse 9: die Landkreise Celle, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Schaumburg, Stade, Uelzen, Vechta und Wesermarsch,

6. der Quotenklasse 10: die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Harburg, Nienburg (Weser) und Peine,
7. der Quotenklasse 11: die Städte Braunschweig, Emden und Osnabrück sowie die Landkreise Göttingen und Hameln-Pyrmont,
8. der Quotenklasse 12: die Stadt Delmenhorst und der Landkreis Osterode am Harz,
9. der Quotenklasse 14: die Region Hannover und die Stadt Oldenburg (Oldenburg).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Verordnung über die quotale Verteilung von Sozialhilfeaufwendungen vom 21. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2005 (Nds. GVBl. S. 286), außer Kraft. ²Sie ist für Zeiträume vor dem 1. Januar 2005 weiter anzuwenden.

Hannover, den 19. September 2006

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

R o s s - L u t t m a n n
Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrats
der Niedersächsischen Börse zu Hannover
und der Warenterminbörse Hannover

Vom 8. Oktober 2006

Aufgrund des § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 11, des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 3095), in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482) wird nach Anhörung der Börsenräte verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Wahl des Börsenrats der Niedersächsischen Börse zu Hannover und der Warenterminbörse Hannover vom 21. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Warenterminbörse“ durch die Worte „Risk Management Exchange“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einspruch gegen die Richtigkeit eines Wählerverzeichnisses kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Auslegung schriftlich mit Begründung erhoben werden.“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fünf Börsentagen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an fünf aufeinander folgenden Börsentagen“ durch die Worte „für die Dauer einer Woche“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Börsenrat der Risk Management Exchange Hannover“.

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Börsenrat der Risk Management Exchange Hannover besteht aus höchstens 24 Mitgliedern. ²Er setzt sich unter Berücksichtigung der Handelssegmente ‚Kreditanteile‘ und ‚sonstige Waren‘ aus folgenden Wirtschaftsgruppen zusammen:

- | | |
|--|---|
| 1. beteiligte Wirtschaftskreise | a) je zugelassene Warengruppe des Handelssegments ‚sonstige Waren‘ ein Mitglied und
b) ebenso viele Mitglieder für das Handelssegment ‚Kreditanteile‘; |
| 2. Börsenteilnehmer im Sinne des § 16 Abs. 2 des Börsengesetzes (Wahlgruppe) | je Handelssegment so viele Mitglieder wie nach Nummer 1 Buchst. a; |
| 3. Unternehmen der Börsengeschäftsabwicklung | zwei Mitglieder. |

³Stehen in der Wirtschaftsgruppe nach Satz 2 Nr. 2 in einem Handelssegment weniger Personen zur Wahl, als gewählt werden könnten, so können in der Wirtschaftsgruppe nach Satz 2 Nr. 1 in diesem Handelssegment entsprechend mehr Mitglieder entsandt werden.“

8. Dem § 14 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Endet die Zulassung für eine Warengruppe während der Amtsdauer des Börsenrats, so scheidet je Handelssegment ein gewähltes Mitglied ersatzlos aus dem Börsenrat aus; der Börsenrat beschließt, welche Mitglieder ausscheiden. ²Wird die Zulassung für eine Warengruppe während der Amtsdauer des Börsenrats erteilt, so wählt der Börsenrat für die restliche Amtsdauer des Börsenrats je Handelssegment ein Mitglied, wenn der Börsenrat nicht bereits 24 Mitglieder hat.“

9. § 15 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die beteiligten Wirtschaftskreise einer jeden zugelassenen Warengruppe und die Unternehmen der Börsengeschäftsabwicklung entsenden jeweils die Mitglieder nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 für die Amtsdauer des Börsenrats. ²Diese sind namentlich zu benennen und sollen die für das Warentermingeschäft notwendige berufliche Eignung haben. ³Je Handelssegment soll ein Mitglied nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für die Warengruppe, für die es entsandt ist, zum Handel an der Börse berechtigt sein. ⁴Die Mitglieder nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 sollen geeignet sein, die internationalen Beziehungen der Risk Management Exchange zu repräsentieren.

(2) ¹Endet die Zulassung für eine Warengruppe während der Amtsdauer des Börsenrats, so scheidet das für diese Warengruppe entsandte Mitglied nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ersatzlos aus dem Börsenrat aus. ²Wird die Zulassung für eine Warengruppe während der Amtsdauer des Börsenrats erteilt, so entsteht ein Entsenderecht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für die restliche Amtsdauer des Börsenrats.

(3) ¹Das Entsenderecht wird bei den Mitgliedern nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von den Verbänden der beteiligten Wirtschaftskreise ausgeübt. ²Ein Verband der beteiligten Wirtschaftskreise darf das Entsenderecht nur für eine Warengruppe ausüben; eine Person darf nur für eine Warengruppe entsandt werden. ³§ 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.“

10. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Warenterminbörse“ durch die Worte „Risk Management Exchange“ ersetzt.

11. Es wird der folgende neue § 19 eingefügt:

„§ 19
Übergangsregelung

Für den am 17. Oktober 2006 amtierenden Börsenrat der Niedersächsischen Börse zu Hannover bleibt diese Verordnung in der vor dem 18. Oktober 2006 geltenden Fassung bis zum Ende der Amtsdauer anzuwenden.“

12. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:
Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2006 in Kraft.

Hannover, den 8. Oktober 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

H i r c h e

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

■ schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG